

Eine Bestandsaufnahme zur Bekanntgabe von HV-Einladungen nach DVO (EU) 2018/1212 (DFVO)

Verordnung vs. Realität am Beispiel der „Tabelle 3“



KATRIN BAHLO

Senior Beraterin,
Link Market Services GmbH

katrin.bahlo@linkmarketservices.de

Seit dem 3. September 2020 sind die Regeln zur Verbesserung der Aktionärskommunikation in Deutschland in Kraft. Doch noch immer ist die vorgesehene elektronische Übermittlung eindeutiger, standardisierter Informationen nicht vollumfänglich möglich. Dementsprechend strotzen die veröffentlichten Tabellen zur Bekanntgabe von HV-Einladungen in der Praxis häufig vor ausführlicher Prosa, wo eigentlich klare, knappe Angaben gefragt sind.

Die EU-Durchführungsverordnung 2018/1212 (DFVO) zielt darauf ab, international gebräuchliche Standards für die Information von Anlegern über Unternehmensereignisse zu schaffen: Denn einheitliche Formate für die Übermittlung von Daten und Mitteilungen sind notwendig, um eine effiziente innereuropäische

Bearbeitung zu ermöglichen. Doch blickt man allein auf den deutschen Markt, so herrscht deutlicher Verbesserungsbedarf in der Umsetzung der scheinbar eindeutigen Tabellenstruktur. Im Weiteren soll insbesondere auf die Auswüchse rund um die Bekanntmachung von HV-Einladungen

eingegangen werden, denn von einer Standardisierung ist man weit entfernt. Doch Diskrepanzen zwischen den Vorgaben der DFVO – einer europäischen Kompromisslösung verschiedener Rechtsordnungen – und dem deutschen Aktienrecht sind vorherbestimmt.

Die Länge der Kennung

Tabelle 3

Einladung

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Inhalt der Mitteilung			
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Eindeutige Nummer	[alphanumerisches Feld]	Emittent oder von diesem benannter Dritter

Tabelle 4

Bestätigung der Berechtigung

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Angaben zur Hauptversammlung und zur Mitteilung			
3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der vom Emittenten oder dem von ihm benannten Dritten einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter

Tabelle 5

Anmeldung

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Inhalt der Anmeldung			
3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der vom Emittenten oder dem von ihm benannten Dritten einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter

Tabelle 6

Eingang der Stimmen

3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der Hauptversammlung.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär
---	--	------------------------------	----------------------

Tabelle 7

Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen

3. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Eindeutige Kennung der Hauptversammlung.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär
---------------------------------------	--	------------------------------	----------------------

Das gesamte Tabellenwerk verlangt an verschiedenen Stellen eine „eindeutige Kennung“ des Ereignisses. Deshalb erachtet es der Umsetzungsleitfaden zu der Aktionärsrichtlinie II des Bankenverbandes (zu Recht) für „wünschenswert“, dass die eindeutige Kennung in allen die jeweilige Hauptversammlung betreffenden Tabellen identisch ist. Nun gibt die DFVO selbst für die Bekanntmachung der HV-Einladung keine Beschränkung vor. In der Praxis jedoch nutzen viele Emittenten die Plattform der DPAii (Deutsche

Plattform für Aktionärsinformationen, siehe auch HV Magazin 4/2021, S. 34 ff.; www.dpaii.de) für die Bekanntmachung, wo das entsprechende Eingabefeld bereits auf 35 Zeichen beschränkt ist, denn die DPAii orientiert sich an der Vorgabe in Art. 2 Abs. 3 DFVO, ISO-Formate zu nutzen. Doch leider zeigt sich der europäische Gesetzgeber durchweg inkonsequent. Die bei der Anmeldung zur Hauptversammlung betreffenden Tabellen 4 und 5 lassen lediglich vier alphanumerische Zeichen für die eindeutige Kennung zu.

Betrifft es nunmehr die Bestätigung des Eingangs der Stimmen oder der Stimmrechtsausübung, lautet die Vorgabe „12 alphanumerische Zeichen“. In der Praxis scheint sich durchzusetzen, dass zumindest auch für die Bekanntmachung der Einladung lediglich zwölf alphanumerische Zeichen verwendet werden. Eine durchgehende Reduktion auf vier Zeichen würde schnell zu uneindeutigen Ergebnissen führen, da jeder Emittent seine eigene Kennung kreieren kann.

Das richtige Datum

Tabelle 3

Einladung

C. Angaben zur Hauptversammlung

5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJ)MMTT]	Emittent
-----------------------	------------	------------------	----------

Abgesehen von der mehr als unglücklichen Übersetzung des auch im deutschen Kapitalmarkt gebräuchlichen „Record Date“ mit „Aufzeichnungsdatum“ ist die an dieser Stelle geforderte Angabe vermutlich der größte Stolperstein. Gemeint ist hier der „Nachweistag“ gemäß Art. 1 Nr. 7 DFVO. Emittenten von Namensaktien geben hier den sogenannten Technical Record Date an. Das ist in der

Darstellung des Formats gemäß DFVO unproblematisch, da dieser auf das Ende eines Tages abstellt. Der Record Date bei Inhaberk Aktien bezieht sich jedoch gemäß § 123 Abs. 3 AktG auf den Beginn eines Tages, also auf 0:00 Uhr. Wird nur das Datum gemäß AktG angegeben, könnten internationale Banken dies missverstehen und den angegebenen Zeitpunkt wie international üblich auf das

Ende des Tages interpretieren. Die häufig eigenmächtige Ergänzung um eine Uhrzeit ist in dem Format der DFVO jedoch nicht vorgesehen. Besser ist der Weg, die Einladung zur HV mit einer Erläuterung über das Auseinanderfallen des Datums gemäß DFVO und gemäß AktG zu ergänzen und in Tabelle 3 den Vortag des Record Dates einzutragen.

Die Vielfalt der Möglichkeiten

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
----------------	--------------	--------	-------------------

D. Teilnahme an der Hauptversammlung (repetitiver Block; für jede verfügbare Alternative der Teilnahme zu wiederholen)

1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Art der Teilnahme, z. B. VI = virtuelle Teilnahme; PH = persönliche Teilnahme; PX = Teilnahme durch Stellvertreter; EV = Abstimmung durch Briefwahl. Sonstige verfügbare Modalitäten sollten ebenfalls in standardisierter Form angegeben werden.	[2 alphanumerische Zeichen]	Emittent
------------------------------------	--	-----------------------------	----------

In diesem Block sollen die jeweiligen Möglichkeiten der Teilnahme lediglich mit zwei (!) alphanumerischen Zeichen angegeben werden. Da „PX“ für die Möglichkeit der Teilnahme durch Stell-

vertreter vorgegeben ist, wird das Kürzel oft sowohl für die Vollmacht an Dritte als auch an die Stimmrechtsvertreter genutzt. Der Vorschlag des Bankenverbandes, für die Bevollmächtigung der

Stimmrechtsvertreter „IX“ (Issuer Proxy) zu verwenden, berücksichtigt die stets geforderte Eindeutigkeit der Angaben besser und dürfte sich daher durchsetzen.

Eine reine Fristangabe

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
----------------	--------------	--------	-------------------

D. Teilnahme an der Hauptversammlung (repetitiver Block; für jede verfügbare Alternative der Teilnahme zu wiederholen)

3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Stimmabgabe beim Emittenten durch den Aktionär je nach Art der Teilnahme, soweit einschlägig.	[Datum (JJJJ)MMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent
--	--	---	----------

Während im englischsprachigen Raum die Beschlussfassungen im Vorfeld erfolgen und am Tag der HV nur noch die Ergebnisverkündung erfolgt, geschehen die Abstimmungen gemäß AktG grundsätzlich

während der Hauptversammlung. Deshalb irritiert zunächst die in Tabelle 3 zu machende Angabe einer Frist für die Stimmabgabe. Regelmäßig wird dann versucht, jede Abstimmungsvariante aus-

fürlich darzustellen. Doch die unscheinbaren Worte „soweit einschlägig“ weisen den Weg: Gibt es kein konkretes Fristende, bleibt das Feld leer (ähnlich Block E 3.-5.).

Die Kurzfassung

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
----------------	--------------	--------	-------------------

E. Tagesordnung — (repetitiver Block; Angaben zu jedem Tagesordnungspunkt)

2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Bezeichnung oder kurze Zusammenfassung des Tagesordnungspunkts	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent
--	--	-------------------------------	----------

Eine noch vielfach unbeachtete Stolpergefahr birgt die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte im Format der DFVO. Die wenigsten Gesellschaften werden für den Punkt „Vorlage des Jahresabschlusses [€]“ mit der vorgegebenen Beschränkung auf 100 alphanumerische Zeichen auskommen. Doch die Beschreibung „oder kurze Zusammenfassung“ gibt es vor. Die Kürzung auf den wesentlichen Inhalt des Tagesordnungspunkts ist möglich, sofern nicht schon beim Entwurf der Tagesordnung reduziert werden kann.

Zweisprachigkeit

Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 DFVO fordert den Emittenten auf, Informationen außerdem in einer internationalen Sprache zur Verfügung

zu stellen. Aktuell wird deswegen zumeist eine zusätzliche englischsprachige Tabelle erstellt. Wie aufgezeigt, stellt die Tabelle 3 in den Blöcken A bis C jedoch größtenteils auf international eindeutige Bezeichnungen ab. Der Zweisprachigkeit bedarf es somit lediglich bei der Angabe der Tagesordnungspunkte gemäß Block E sowie der weiteren Aktionärsrechte gemäß Block F. Dem Bankenleitfaden folgend, sind ein entsprechendes zusätzliches Feld unter der deutschen Textangabe und die jeweilige Kennzeichnung der Felder mit den entsprechenden Sprachcodes (etwa DE und EN) vor den Ausführungen ausreichend. Eine Verbreitung über die Intermediärskette hingegen dürfte keine Unterscheidung nötig machen, denn hier müssen ausschließlich die standardisierten Informationen

weitergeleitet werden. Bereitstehen müssen die zweisprachigen Angaben lediglich auf der Webseite.

Fazit

Knapp anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der DVFO scheinen die Marktteilnehmer – Emittenten, Intermediäre, aber auch Dienstleister und Rechtsberater – gedanklich noch zu sehr an dem deutschen Kapitalmarkt und den deutschen Normen verhaftet zu sein. Spätestens wenn der SWIFT-Standard ISO 20022 europaweit einsatzbereit ist, wird es jedoch die Möglichkeit der „Prosa“ nicht mehr geben, denn das Bankensystem sieht klar limitierte Eingaben vor. Folglich: In der Kürze liegt die Würze – auch bereits jetzt.